

# ZH\_OBERGERICHT PS180196 vom 11. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS180196](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS180196)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS180196 du 11 octobre 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT PS180196 del 11 ottobre 2018

## Erwägungen

### E. 18

September 2018 beglichen zu haben, was sie vor Vorinstanz nicht vorgebracht hatte (act. 2). Mit Verfügung vom 8. Oktober 2018 wurde der Beschwerde einstweilen aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 8). Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens hat die Schuldnerin aufforderungsgemäss mit Fr. 750.– bevorschusst (act. 8 und 10). Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6). II. 1. Was die Zulässigkeit neuer Tatsachenbehauptungen und Beweismittel betrifft, weicht das SchKG im Verfahren der Beschwerde gegen das Konkurserkennnis von der allgemeinen zivilprozessualen Regel ab (Art. 174 Abs. 1 und 2 SchKG; vgl. Art. 326 ZPO). Neue Tatsachen, die vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, können mit der Beschwerdeschrift ohne Einschränkung geltend gemacht werden. Bestimmte im Gesetz vorgesehene Tatsachen, die sich nach dem erstinstanzlichen Entscheid ereignet haben, können geltend gemacht werden, wenn der Schuldner gleichzeitig seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (sog. Konkursaufhebungsgründe: Tilgung, Hinterlegung, Gläubigerverzicht). 2. Die Schuldnerin legt mit der Beschwerde neu eine Abrechnung des Betreibungsamtes Rümlang-Oberglatt, zwei Buchungsanzeigen der Zürcher Kantonal-

- 3 - bank und einen Betreibungsregisterauszug vor, wonach sie die Konkursforderung einschliesslich Zins und Betreibungskosten vor der Konkursöffnung beim Betreibungsamt getilgt hat (act. 4/1, 4/2, 4/4 und 4/6; vgl. Art. 12 SchKG). Mit einem Beleg der Zürcher Kantonalbank weist sie nach, dass sie ebenfalls vor der Konkursöffnung beim Bezirksgericht Dielsdorf dessen Kosten sichergestellt hat (act. 4/3; vgl. act. 5 Disp. 3). Das Konkursamt Niederglatt bestätigt sodann, dass die Schuldnerin am 5. Oktober 2018 einen Kostenvorschuss von Fr. 300.– geleistet hat, der im Fall einer Gutheissung der Beschwerde die Kosten des Konkursamtes deckt (act. 4/5). 3. Damit ist erstellt, dass die Schuldnerin ihre Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, vor dem erstinstanzlichen Entscheid getilgt hat, so dass, hätte sie den Beweis dafür schon vor Vorinstanz erbracht, das Konkursbegehren gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG abzuweisen gewesen wäre. Die beim Konkursamt seit der Konkursöffnung angefallenen und allenfalls noch anfallenden Kosten hat die Schuldnerin während der Rechtsmittelfrist beim Konkursamt sichergestellt. Die Beschwerde ist deshalb, ohne dass im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin zu prüfen wäre, gutzuheissen. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und das Konkursbegehren ist abzuweisen. 4. Die Kosten beider Instanzen sind der Schuldnerin aufzuerlegen. Sie hat sowohl das erstinstanzliche als auch das zweitinstanzliche Verfahren veranlasst: das erstinstanzliche Verfahren, weil sie ihre Schuld erst tilgte, nachdem die Gläubigerin das Konkursbegehren gestellt hatte, das Beschwerdeverfahren, weil sie es unterliess, dem Konkursgericht ihre Zahlung nachzuweisen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.